AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 21. August 2020 Jahrgang 2020, Nr. 29

Online Sonderausgabe

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

278 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 379

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

279 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den 06.09.2020 in der Stadt Bad Oeynhausen 379

C. Sonstige Bekanntmachungen

-

278

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 30	Redaktionsschluss	27.08.2020	Ausgabe	03.09.2020
Nr. 31	Redaktionsschluss	03.09.2020	Ausgabe	10.09.2020
Nr. 32	Redaktionsschluss	17.09.2020	Ausgabe	24.09.2020
Nr. 33	Redaktionsschluss	24.09.2020	Ausgabe	01.10.2020

279

Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Oeynhausen für den 06.09.2020 vom 20.08.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) wird für die Stadt Bad Oeynhausen verordnet:

§ 1

Zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und in diesem Zusammenhang zum Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen und zur Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen am Sonntag, dem 06.09.2020 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 20.08.2020

Wilmsmeier
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)